

Baugesuch

Bauherr	Züfle Daniel, Hinterdorfstrasse 4, 5233 Stilli
Grundeigentümer	Züfle Daniel, Hinterdorfstrasse 4, 5233 Stilli
Bauvorhaben	Photovoltaikanlage auf Dach des best. EFH
Ortslage	Parz.3392, Hinterdorfstrasse 4, 5233 Stilli

Das Baugesuch liegt vom 4. März 2021 bis 5. April 2021 in der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Gegen dieses Baugesuch kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Villigen schriftlich Einwendung erhoben werden. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Meine Gemeinde 2021

Die Broschüre "Meine Gemeinde 2021" kann ab sofort von der Homepage www.villigen.ch (auf der Hauptseite unten) heruntergeladen werden. Aus ökologischen Gründen wird auf den Druck und die Zustellung an alle Haushalte verzichtet. Auf Wunsch können Interessierte ein gedrucktes Exemplar bei der Gemeindekanzlei beziehen. Viel Spass bei der Lektüre.

Steuererklärung 2020

Ende Januar 2021 wurden die Steuererklärungen für das Steuerjahr 2020 versandt. Die für die Steuererklärung verwendete Software EasyTax kann unter www.ag.ch/steuern heruntergeladen werden. Das Kantonale Steueramt stellt keine CDs mehr zur Verfügung.

Unter www.ag.ch/efristerstreckung können Steuerpflichtige eine Fristerstreckung zur Abgabe der Steuererklärung via Internet beantragen. Zur Identifikation und Sicherheit ist der individuelle "Code" erforderlich, der auf Seite 1 des Steuerklärungsbogens am linken Rand aufgedruckt ist.

Für die Einreichung der Steuererklärung haben Steuerpflichtige Zeit bis am 31. März 2021. Es erfolgen jedoch vor dem 30. Juni 2021 keine Mahnungen. Entsprechend müssen für Fristerstreckungen bis am 30. Juni 2021 keine Gesuche gestellt werden. Eine gebührenpflichtige Mahnung für die Abgabe der ordentlichen Steuererklärung 2020 erfolgt somit frühestens ab dem 1. Juli 2021. Ausgenommen davon sind Spezialsteuern wie die Grundstückgewinnsteuer.

Die Abteilung Steuern dankt den Steuerpflichtigen für die fristgerechte Einreichung der Steuererklärung 2020.

Motorfahrzeugstatistik

In Villigen waren per 30. September 2020 folgende Motorfahrzeuge eingelöst:

Personenwagen	1'379	(Vorjahr: 1'372)
Schwere Nutzfahrzeuge	11	(Vorjahr: 8)
Motorräder	216	(Vorjahr: 220)
Landw. Motorfahrzeuge	104	(Vorjahr: 102)
Anhänger	156	(Vorjahr: 158)

Waldspielgruppe Haselmüs für 2.5- bis 5-jährige Kinder

In der Waldspielgruppe Haselmüs dürfen Kinder das Leben in Feld, Wald und Wiese kennen lernen. Die Spielgruppenleiterinnen gehen gemeinsam mit den Kindern, matschen und werkeln. Am Feuer wird gekocht, gesungen und gegessen.

Die Haselmüs treffen sich jeweils dienstags und donnerstags von 09.00 bis 13.30 Uhr im Gebiet Rüfenach und Remigen. Weitere Informationen sind unter: <https://haselmues.ch/kontakt/> oder haselmues@gmx.ch erhältlich.

Feuern im Freien

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Wer seinen Abfall im Freien verbrennt, schadet seinen Mitmenschen, sich selber und der Umwelt. Privates Verbrennen von Abfällen führt bei gewissen toxischen Substanzen zu 1'000 Mal höheren Emissionen als das Verbrennen der Abfälle in einer Kehrichtverbrennungsanlage.

Die einzige Ausnahme vom generellen Verbot der privaten Abfallverbrennung betrifft geringe Mengen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Das Verbrennen ist aber nur erlaubt, wenn:

- sich das Feuer ausserhalb von Wohngebieten befindet,
- die Wald-, Feld und Gartenabfälle trocken sind,
- beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht und
- das Feuer nicht zu übermässigen Emissionen führt.

Als natürlichen Wald-, Feld und Gartenabfälle gelten natürliche Rückstände, die bei der Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie etwa trockenes Gras, Laub oder wenig Zeitungspapier verwendet werden. Das Abbrennen von Böschungen, Feldrainen und Weiden ist zum Schutz von wildlebenden Säugetieren und Vögeln verboten.

Gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG) wird mit Busse bis zu CHF 20'000.00 bestraft, wer vorsätzlich und widerrechtlich ausserhalb von Anlagen Abfälle verbrennt (Art. 30 Abs. 2 USG). Zuwiderhandlungen können direkt der Regional- oder Kantonspolizei gemeldet werden.

Leinenpflicht für Hunde ab 1. April 2021

In der Zeit zwischen dem 1. April und dem 31. Juli sind im Wald und am Waldrand alle Hunde zwingend an der Leine zu führen. Dieses Obligatorium gilt gestützt auf § 21 Abs. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau.

Bei folgenden Situationen sollen Hunde ebenfalls an der Leine geführt werden:


- Wenn Hunde das Herankommen auf Kommando nicht zuverlässig beherrschen.
- Wenn Passanten, Kinder, Jogger, Biker und Menschen, die sich vor Hunden fürchten, entgegenkommen.
- Wenn sich die Tiere selber gefährden (z. B. Strassenverkehr, Stadt, Quartier, usw.).
- Im Wald und auf Waldhöhe, besonders während der Setzzeit der Rehe.
- Wenn andere Hunde angeleint entgegenkommen.

Besten Dank für die Berücksichtigung der Leinenpflicht für Hunde.

Tierkot im öffentlichen Raum

Allen Tierhalterinnen und Tierhaltern, die helfen, den öffentlichen Raum wie Strassen, Gehwege, Plätze usw. nicht durch Tierkot zu verunreinigen, indem sie diesen einsammeln und zweckmässig beseitigen, wird für ihr Engagement bestens gedankt. Im Widerhandlungsfall kann eine Ordnungsbusse von CHF 100.00 ausgesprochen werden. Ebenso sollen Wegränder, Wiesen und benachbarte Gärten sowie private Grundstücke sauber gehalten werden, indem der Hundekot eingesammelt und in den zur Verfügung stehenden Robidog-Behältern entsorgt wird.

Veranstaltungen und Termine

Grüngutabfahren	Freitag, 12. März 2021 und Freitag, 26. März 2021
	Gratis-Häckseldienst auf Anmeldung: Donnerstag, 15. April 2021 Interessentinnen und Interessenten können sich bis Montag, 12. April 2021 per Mail: gemeindekanzlei@villigen.ch oder unter ☎056 297 89 89 bei der Gemeindekanzlei anmelden.